

**Ordnung über die Entscheidungszuständigkeiten
der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Straelen**

vom 4. November 2025

(Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Straelen hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 04. November 2025 folgende Ordnung über die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Straelen (Zuständigkeitsordnung) erlassen.

1. Änderung vom 14.07.2026, in Kraft getreten am 15.07.2026

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Straelen zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere dann Gebrauch machen, wenn hierdurch eine Vereinfachung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (3) Die Ausschüsse sowie der Bürgermeister entscheiden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob bestimmte Einzelangelegenheiten dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Fraktionsanträge an den Rat werden vor einer abschließenden Beratung im Rat im jeweils gemäß den nachfolgenden Vorschriften zuständigen Fachausschuss vorberaten, sofern nicht eine besondere Dringlichkeit eine unmittelbare Beratung im Rat erfordert.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Durch die Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).

- b) Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
- c) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 Satz 1 GO NRW)
- d) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für sämtliche Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, eines an-deren Fachausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vergabe städtischer Aufträge im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel bei Beträgen ab 50.000,01 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- b) Stundung von Geldforderungen ab einem Betrag von 25.000,00 EURO.
- c) Niederschlagung von Geldforderungen ab 10.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) – mit Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
- d) Erlass von Geldforderungen ab 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen).
- e) Verpachtung und Vermietung sowie Anpachtung mit einem Jahresbetrag bzw. einer Mietsumme ab 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- f) Genehmigung von Auslandsreisen des Bürgermeisters sowie von Inlands- und Auslandsreisen der Ratsmitglieder. Eine allgemeine Genehmigung wird erteilt für:
 - aa) Auslandsreisen des Bürgermeisters in die Beneluxstaaten, zu Veranstaltungen des Rates der Gemeinden Europas sowie im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften,
 - bb) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, die sich aus der Wahrnehmung von Mitgliedschafts-rechten der Stadt Straelen ergeben, cc) Auslandsdienstreisen von Mitgliedern des Rates in die Beneluxstaaten.
- g) Klageerhebung, Berufung und Revision vor sämtlichen Gerichten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab einem Streitwert von 25.000,00 EURO.
- h) Personalangelegenheiten nach § 68 Ziffer 2 Landespersonalvertretungsgesetz (Entscheidung gem. § 66 Abs. 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz über die von der Einigungsstelle in Mitbestimmungsangelegenheiten beschlossene Empfehlung).

- i) Abschließende Entscheidung über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW.
 - j) Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 25.000,01 EURO bis zu einem Betrag von 130.000,00 EURO.
 - k) Fälle, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann, sowie in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.
 - l) Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters gehört.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:
- a) Erlass des Stellenplans.
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist.
 - c) Abschluss von Konzessionsverträgen.
 - d) Gebührenkalkulationen sowie die dazugehörigen Satzungen, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist.
 - e) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.
 - f) Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen und Kenntnisnahme der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen.
 - g) Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Veräußerung, Verpachtung, Umwandlung und Auflösung von verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform.
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm von der GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu zählen insbesondere:

- a) Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie ggfs. von Gesamtabchluss und Gesamt-lagebericht der Stadt unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes.
- b) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss und ggfs. den Gesamtabchluss.

- c) Beratung des Berichts über die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Nach § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Straelen entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO NRW der Rat zuständig ist.
- b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigen.
- d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 5.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen - in Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
- e) Erlass von Forderungen, wenn sie 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen.
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO NRW.
- g) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO NRW.
- h) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes.
- i) Entlastung der Betriebsleitung.
- j) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Betriebsausschuss entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(2) Dem Betriebsausschuss werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes.
- d) Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.
- e) Gebührenkalkulation sowie die dazugehörige Satzung in dem Bereich der Wasserversorgung.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss prüft ausschließlich die Durchführung der Wahl und die ordnungsgemäße Feststellung der Wahlergebnisse (§ 40 Kommunalwahlgesetz).

§ 6

Wahlausschuss

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW zu bildende Wahlausschuss nimmt die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr.

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität ist zuständig für die Belange der räumlichen Planung und Entwicklung, des Bauwesens und Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Verkehrsflächen und -anlagen, des ÖPNV, der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung, der Grün- und Parkanlagen des Klima- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Mobilität sowie der Wald- und Forstwirtschaft, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Angelegenheiten zuständig.

(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Erteilung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 BauGB bei
 - aa) § 33 BauGB, wenn in einem Verfahren nach § 13 oder § 13a ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden soll,
 - bb) § 34 BauGB, wenn bei baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens abgewichen werden soll und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist,
- b) Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.
- c) Einleitung von Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und ähnlichen Satzungen.
- d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- e) Erteilung des Einvernehmens der Stadt über Abweichungen grundsätzlicher Bedeutung von den Vorschriften nach der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern.

f) Festlegung des Jahresthemas zur Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises nach den Richtlinien zur Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises.

g) Grundsätze zur Betreuung und Entwicklung der gemeindeeigenen Wald- und Biotopflächen.

h) Zustimmung der Stadt gemäß § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Absatz 3b und § 246e Abs. 1 BauGB, sofern die Grundstücksfläche des Vorhabengebiets mehr als 1.000 m² und weniger als 6.000 m² beträgt.

(3) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit und Mobilität werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

a) Grundsatzangelegenheiten in den Bereichen Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Städtebauförderung, der Regionalplanung, der Freiraum- und Grünplanung und der Verkehrsplanung, soweit das Verkehrsnetz und die Funktion der Straße betroffen sind.

b) Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

c) Stellungnahmen zu Planungen anderer Träger (z.B. Planfeststellungsverfahren, Regionalplan).

d) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Gestaltungssatzungen.

e) Anordnung der Umlegung nach dem BauGB.

f) Benennung von Mitgliedern für den Expertenbeirat für Stadtgestaltung.

g) Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

h) Änderung der Grenzen des Stadtgebiets.

i) Beschlüsse und Satzungen zur Beitragsabrechnung nach BauGB.

j) Aufstellung und Fortschreibung von Klimaschutzkonzept, Energiepolitischen Arbeitsprogramm, Strategien zur Klimafolgenanpassung und vergleichbaren Grundsatzpapieren.

k) Kommunale Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Energiemanagementsysteme.

l) Aufstellung von Leitlinien zur nachhaltigen Planung und Entwicklung.

m) Maßnahmen und Programme zum Erhalt und zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes, der Biodiversität und der klimagerechten Mobilität.

n) Vorbereitung der Haushaltssatzung im Bereich der in Abs. 1 genannten Produktbereiche.

o) Zustimmung der Stadt gemäß § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Absatz 3b und § 246e Abs. 1 BauGB, sofern die Grundstücksfläche des Vorhabengebiets 6.000 m² oder mehr beträgt.

§ 8

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für die Belange des Gebäudemanagements, für den Bau und die Unterhaltung der städtischen Gebäude im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 2 und Abs. 3 Angelegenheiten zuständig.

(2) Dem Bauausschuss werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung von Neubau, Umbau, und Erweiterung von städtischen Gebäuden, insbesondere die Freigabe von Bedarfsplanung, Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung der jeweiligen Projekte.
- b) Kenntnisaufnahme eines vierteljährlichen Controllingberichts des Gebäudemanagements

(3) Dem Bauausschuss werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Standort- und Konzeptionsentscheidungen städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben
- b) Vorbereitung der Haushaltssatzung im Bereich der in Abs. 1 genannten Produktbereiche.

§ 9

Bildungsausschuss

(1) Der Bildungsausschuss ist zuständig für Schulträgeraufgaben, frühkindliche Bildung sowie Erwachsenenbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 2 und Abs. 3 Angelegenheiten zuständig.

(2) Dem Bildungsausschuss werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Beteiligung an der Besetzung von Schulleiterstellen nach den Maßgaben des Schulgesetzes.
- b) Entscheidung über Differenzen, die sich zwischen Benutzern der städtischen Schulgebäude bzw. Kindertageseinrichtungen und dem Bürgermeister ergeben.

(3) Dem Bildungsausschuss werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Schulentwicklungsplanung.
- b) Kindergartenangelegenheiten.
- c) Vorbereitung der Haushaltssatzung im Bereich der in Abs. 1 genannten Produktbereiche.

§ 10

Ausschuss für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport

(1) Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport ist zuständig für die Bereiche Sicherheit und Ordnung, Soziale Leistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Angelegenheiten von Senioren und Menschen mit Behinderung, Sportförderung sowie für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 2 und Abs. 3 Angelegenheiten zuständig.

(2) Dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Grundsätze zur Planung und Gestaltung von städtischen Sportanlagen.
- b) Differenzen, die sich zwischen Benutzern der Sporteinrichtungen und dem Bürgermeister ergeben.

(3) Dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienarbeit, der Sportförderung und des Ehrenamtes.
- b) Sportförderrichtlinien.
- c) Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüsse an Vereine und Institutionen.
- d) Zuschussanträge, soweit diese über die Leitlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Straelen hinausgehen.
- e) Grundsatzangelegenheiten zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern.
- f) Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sowie Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.
- g) Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.
- h) Vorbereitung der Haushaltssatzung im Bereich der in Abs. 1 genannten Produktbereiche.

§ 11

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur ist zuständig für die Bereiche der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings, des Tourismus und der Brauchtums- und Heimatpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters

gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für die in Abs. 2 und Abs. 3 Angelegenheiten zuständig.

(2) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur werden zur Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festlegung von strategischen Zielen der Wirtschaftsförderung.
- b) Aufstellung und Fortschreibung des Stadtmarketing- und Tourismuskonzeptes.
- c) Anträge zur Finanzierung oder Unterstützung von Veranstaltungen.

(3) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur werden zur Vorberatung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und der Kulturförderung.
- b) Vorbereitung der Haushaltssatzung im Bereich der in Abs. 1 genannten Produktbereiche.

§ 12

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW ist der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, soweit sich aus dieser Zuständigkeitsordnung nichts Abweichendes ergibt.

(2) In allen unter den Schwellenwerten liegenden Fällen überträgt der Rat der Stadt Straelen die Zuständigkeit auf den Bürgermeister.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzten Gesamtbetrages. Der Bürgermeister berichtet über diese Aufnahme von Krediten in der nachfolgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Betriebsausschusses.

§ 13

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 05. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.